Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Zifferansatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 288. Montag den 15. October 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die am 1. December dieses Jahres ins Leben tretende theilweise Umgestaltung des polizeilichen Meldewesens macht sich schon jetzt eine andere Bezeichnung und zum Theil auch andere Abgrenzung der Polizeibezirke in hiesiger Stadt nöthig. Es tritt daher vom 15. October dieses Jahres an die aus nachstehendem Verzeichniß ersichtliche Eintheilung gedachter Bezirke in Kraft und wird Solches mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß auch aus den an den Placatsäulen sowie in sämmtlichen Polizeiwachen aushängenden Anschlägen sofort zu ersehen ist, in welchen Polizeibezirk jede einzelne Straße gehört.

Leipzig, den 14. October 1883.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Polizei-Bezirke der Stadt Leipzig.

I. Bezirk. Hauptwache: am Naschmarkt Nr. 2.

Augustusplatz Nr. 3b—6. Bahnhofstraße Nr. 15—19. Barfußgäßchen. Blücherplatz Nr. 3 u. 4. Blücherstraße Nr. 37. Böttchergäßchen. Brühl. Bürgerschule, an der I. Burgstraße. Fleischergasse, große. Fleischergasse, kleine. Gewandgäßchen. Goethestraße. Goldhahngäßchen. Grimmaische Straße. Hainstraße. Hallesche Straße. Katharinenstraße. Klostergasse. Kupfergäßchen. Magazingasse. Markt. Naschmarkt. Neukirchhof. Neumarkt. Nicolaikirchhof. Nicolaistraße. Parkstraße. Peterskirchhof. Peterstraße. Plauenscher Platz. Plauensche Straße. Preußergäßchen. Reichsstraße. Ritterstraße. Salzgäßchen. Schillerstraße. Schloßgasse. Schuhmachergäßchen. Schulstraße. Sporergäßchen. Theatergasse. Theaterplatz. Thomasgäßchen. Thomaskirchhof. Töpferstraße. Universitätsstraße.

II. Bezirk. Wache: Tauchaer Thor.

Bahnhofsgäßchen. Bahnhofstraße 7—14. Carlstraße. Egelstraße. Eisenbahnstraße. Felixstraße. Gartenstraße. Georgenstraße. Inselstraße 7—12. Lange Straße 12—37. Marienplatz. Marienstraße. Milchinsel, an der. Mittelstraße. Querstraße 13—26. Ranstsches Gäßchen. Reudnitzer Straße. Salomonstraße 9—17. Schützenstraße. Tauchaer Straße. Wintergartenstraße.

III. Bezirk. Wache: Johannesplatz 8.

Augustusplatz 1—3 und 7. Antonstraße. Bahnhofstraße 1—6. Blumengasse. Dolzstraße. Dörrienstraße. Dresdner Straße. Gellertstraße. Gerichtsweg. Grimmaischer Steinweg. Hospitalstraße. Inselstraße 1—6 und 13—21. Johannesgasse. Johannesplatz. Königsstraße. Kreuzstraße. Kurze Straße. Lange Straße 1—11 und 38—48. Nürnberger Straße 1—21 und 55—63. Platostraße. Poststraße. Querstraße 1—12 und 28—36. Rabensteinplatz. Roßplatz 15—18. Salomonstraße 1—7 und 18—23. Täubchenweg. Thalstraße 1—2 und 30—32.

IV. Bezirk. Wache: Nürnberger Straße 48.

Bauhofstraße Nr. 9 und 10. Brüderstraße Nr. 25, 27, 29—31. Carolinenstraße. Friedrichsstraße. Glockenstraße. Hospitalthor, vor dem. Im Johannesthal. Liebigstraße Nr. 7—33. Lindenstraße. Nürnberger Straße Nr. 22—54 b. Roßplatz Nr. 9—14. Roßstraße. Seeburgstraße. Stephanstraße. Sternwartenstraße. Teichstraße. Thalstraße Nr. 3—29 b. Ulrichsgasse. Webergasse. Windmühlenweg.

V. Bezirk. Wache: Härtelstraße Nr. 4.

Albertstraße. Bauhofstraße Nr. 1—8. Bayerscher Platz. Bayersche Straße Nr. 1 und 132—140. Beethovenstraße. Brüderstraße Nr. 1—24, 26 und 28. Burggasse, kleine. Dösener Weg. Elisenstraße Nr. 1—21. Emilienstraße. Ferdinand Rhodestraße. Floßplatz Nr. 1—8 und 27 b—34. Grassistraße. Härtelstraße. Harkortstraße. Hohe Straße. Jahlanowskystraße. Königsplatz. Kohlenstraße Nr. 1. Kramerstraße. Kurprinzstraße. Leplaystraße. Liebigstraße Nr. 1—6 und 34—38. Mozartstraße. Müllgasse. Münzgasse. Obstmarkt. Petersteinweg. Pfeffenstraße. Roßplatz Nr. 1—8. Schletterstraße. Simsonstraße. Turnerstraße. Wilhelm Seyfferth-Straße. Windmühlengasse. Windmühlenstraße. Zeitzer Straße 13 b—17 und 42—48.

VI. Bezirk. Wache: Alexanderstraße Nr. 28.

Alexanderstraße. Alter Amtshof. Centralstraße. Colonnadenstraße. Dorotheenstraße. Elsterstraße Nr. 1—20 b und 35—50. Erdmannstraße. Gottschedstraße. Mendelssohnstraße. Moritzstraße. Oeserstraße. Plagwitzer Straße Nr. 1, 55 und 56. Pleiße, an der. Poniatowskystraße. Promenadenstraße. Rudolphstraße. Seitenstraße. Thomasiusstraße Nr. 8—24. Weststraße Nr. 1—37, 1741 E. F. G. und 59—92. Wiesenstraße. Zimmerstraße.

VII. Bezirk. Wache: Frankfurter Straße Nr. 47.

Auenstraße. Elsterstraße 21—34. Elster, an der alten. Färberstraße. Fleischerplatz. Frankfurter Straße. Fregestraße. Gustav Adolph-Straße. Jacobstraße. Leibnizstraße. Lessingstraße. Naundörfchen. Ranstädter Steinweg. Rosenthalgasse. Rosenthalthor, vor dem. Thomasiusstraße 1—7. Waltzstraße. Weststraße Nr. 38—58 b. Zöllnerstraße Nr. 5.

VIII. Bezirk. Wache: Eutritzscher Straße Nr. 98.

Berliner Straße. Blücherplatz 1 und 2. Blücherstraße Nr. 1 bis 36. Eberhardstraße. Erlenstraße. Eutritzscher Straße. Exercirplatz, am. Gerberstraße. Gneisenaustraße. Gothisches Bad. Humboldtstraße. Kreuzstraße. Löhrs Platz. Löhrstraße. Luxinsstraße. Nordstraße. Packhofstraße. Parthenstraße. Pfaffendorfer Straße. Uferstraße. Yorkstraße. Zöllnerstraße Nr. 1—4 und 6—8.

IX. Bezirk. Wache: Zeitzer Straße Nr. 28.

Arndtstraße. Bayersche Straße Nr. 2—131. Brandvorwerkstraße. Braustraße. Dufourstraße. Eisenstraße 23—77. Fichtestraße. Floßplatz Nr. 9—27. Kaiser Wilhelm-Straße. Kochstraße. Körnerstraße. Kohlenstraße 2—11. Kronprinzstraße. Lößniger Straße. Lützowstraße. Mahlmannstraße. Moltkestraße. Rennplatz. Schenkendorfstraße. Schleußiger Weg. Sidonienstraße. Sophienstraße. Steinstraße. Südplatz. Südstraße. Zeitzer Straße 18—41.

X. Bezirk. Wache: Plagwitzer Straße Nr. 38.

Bismarckstraße. Davidstraße. Hauptmannstraße. Hillerstraße. Johannapark. Marschnerstraße. Meschelekstraße. Plagwitzer Straße Nr. 2—54. Schrebergäßchen. Schreberstraße. Sebastian Bach-Straße.

Bekanntmachung.

In Verfolgung einer an uns ergangenen Generalverordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft hier

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881,

werden die hiesigen Gast- und Schankwirthe darauf aufmerksam gemacht, daß sie rechtzeitig die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen haben, um sich in Gemäßheit des angezogenen, nachstehend sub ⊙ ersichtlichen Gesetzes in ihren Gast- und Schankwirthschaften

bis zum 1. Januar 1884

mit vorschriftsmäßigen Schankgefäßen für die Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier, sowie mit gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaßen zur Prüfung ihrer Schankgefäße zu versehen. Wir weisen hierbei darauf hin, daß den Aichämtern nur die Stempelung derjenigen Flüssigkeitsmaße obliegt, welche zur **Prüfung** der Schankgefäße bereit zu halten sind, dagegen zur Raumgehaltsbezeichnung der Schankgefäße die Aichämter nicht befugt sind, vielmehr den Gast- und Schankwirthen überlassen bleibt, nach eigener freier Wahl diese Bezeichnung, für deren Richtigkeit sie unter allen Umständen zu haften haben, sich zu verschaffen.

Da mit Beginn des Jahres 1884 sämmtliche in den Gast- und Schankwirthschaften zur Verabreichung der im Gesetze bezeichneten Getränke dienenden Schankgefäße, welche die vorschriftsmäßige Inhaltsbezeichnung nicht tragen, oder sonst den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, ausnahmslos der Einziehung unterliegen werden, so wird endlich auch auf die empfindlichen Nachtheile verwiesen, deren säumige Gewerbtreibende sich zu gewärtigen haben.

Leipzig, am 5. September 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dennig.

⊙

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen rc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarfs es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von ½ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt ¼ Liter beträgt.

§. 2.

Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a. bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,
b. bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§. 3.

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a. bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,
b. bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$ geringer sein, als der Sollinhalt.

§. 4.

Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§. 5.

Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{50}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.
v. Boetticher.

Bekanntmachung,

die persönliche Anlage für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig betreffend.

Der auf

den 15. October dieses Jahres

ausgeschriebene zweitermünzliche Betrag der persönlichen lutherischen Kirchenanlage ist mit **vierzig Procent des aus der Einschätzung zur staatlichen Einkommensteuer sich ergebenden einfachen städtischen Steuersatzes zu erheben.**

Es werden deshalb die Beitragspflichtigen aufgefordert, ihre Beiträge binnen drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an die Stadt-Steuereinnahme zu entrichten, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen das Beitreibungsverfahren eingeleitet werden wird.

Leipzig, den 10. October 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung,

die städtische Einkommensteuer betreffend.

Der **zweite** Termin der städtischen Einkommensteuer ist am 15. October dieses Jahres

mit dem dreifachen Betrage des einfachen Steuersatzes fällig.

Die Beitragspflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge spätestens binnen drei Wochen, von dem Termine gerechnet, an unsere Stadtsteuer-Einnahme, Brühl 51, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Leipzig, den 10. October 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Wegen Reinigung der Räume bleibt unsere Schulgelder-Einnahme

Montag den 15. d. M.

für den dienstlichen Verkehr geschlossen.

Leipzig, am 11. October 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 15. October 1883.

* Nach den Informationen der „Kreuz-Zeitung" ist die Frage, ob eine Verlängerung des Socialistengesetzes vorgeschlagen werden wird, noch keineswegs entschieden; Berathungen über den Gegenstand hätten bisher überhaupt nicht stattgefunden. Man wird der letzteren Behauptung gern Glauben schenken dürfen, ohne darum bezweifeln zu müssen, daß eine Erneuerung des Gesetzes allerdings vorgeschlagen werden wird. Langer Berathungen wird es dabei wohl kaum bedürfen. Als in der letzten Reichstagssession der „Rechenschaftsbericht über die Verhängung des „kleinen Belagerungszustandes" über Leipzig flüchtig zur Sprache kam, war aus einigen Bemerkungen des Staatssecretairs von Bötticher mit ziemlicher Bestimmtheit zu entnehmen, daß die Regierung nicht daran denkt, das Socialistengesetz aufzugeben. Nach der ganzen Lage der Dinge ist dies auch durchaus selbstverständlich.

* Ueber die städtischen Wahlen in Berlin schreibt die „Nationalliberale Correspondenz": „In wenigen Tagen stehen die Neuwahlen zur Berliner Stadtverordneten-Versammlung bevor, welchen von Anfang an, da die Frage der Auflösung der communalen Vertretung auftauchte, mit Recht ein weit über das Weichbild der Hauptstadt hinausgehendes Interesse zugewendet wurde. Es konnte eigentlich von vornherein nicht zweifelhaft sein, daß eine wesentliche und entscheidende Aenderung in der Zusammensetzung und Gesinnung der Stadtverordneten-Versammlung nicht erreicht werden wird, und der Verlauf der Wahlbewegung hat nichts zu Tage gefördert, was eine andere Annahme zuließe. Diejenige Richtung, welcher die große Mehrheit der bisherigen Stadtverordneten-Versammlung angehört, hat in Berlin einen altbefestigten, schwer angreifbaren Boden; zudem kommt das bestehende communale Wahlrecht der herrschenden Partei so sehr zu Statten, daß von vornherein die Gegner auf irgend nennenswerthe Erfolge höchstens in der dritten Classe rechnen können; das schrankenlose Reichstagswahlrecht auf die städtischen Wahlen angewandt, möchte vielleicht wesentlich andere Ergebnisse herbeiführen. Es muß auch anerkannt werden, daß die gegen die städtische Verwaltung erhobenen Angriffe im Laufe dieser stürmischen Wahlbewegung nicht an Ueberzeugungskraft gewonnen haben. Die Berliner Communalverwaltung ist für Angriffe gegen die Fortschrittspartei nicht der richtige Boden. Einzelne Mißgriffe, die zu wirksamer Agitation maßlos aufgebauscht und übertrieben werden mußten, ändern nichts an den Thatsachen, daß das Berliner Stadtregiment auf glänzende und gediegene Leistungen hinweisen kann, unzweifelhafte Integrität und Großartigkeit des Strebens besitzt und die den umwälzenden nationalen Ereignissen entsprechende Ueberführung des Gemeinwesens zu einer Großstadt in glücklicher und erfolgreicher Weise vollzogen hat. In dieser Beziehung muß man Gerechtigkeit walten lassen, so viel man auch auf politischem Gebiet mit Grund gegen die Leistungen und Bestrebungen der Fortschrittspartei einzuwenden hat. Sie ist eben auf communalem Gebiet, wo sie praktisch zu wirken hat, eine ganz andere als auf politischem Gebiete, dort besonnen, conservativ, den Thatsachen des Lebens, den Bedürfnissen und Möglichkeiten Rechnung tragend, hier radical, negativ kritisch, wohlfeile Opposition treibend, unbekümmert um die realen Verhältnisse ihre theoretischen Principien verfolgend. Man hat sich auf fortschrittlicher Seite viele Mühe gegeben, der Wahlbewegung den politischen Parteicharakter abzustreifen, indem man gewöhnlich unter dem vielumfassenden Namen der Politik versteht, nichts zu thun habe. Es ist dies nur zum Theil gelungen und auch nur zum Theil richtig. Thatsächlich gehört nun einmal die jetzige und wohl auch die neue Stadtvertretung ganz überwiegend der Fortschrittspartei an und das Schwergewicht dieser Thatsache macht sich auch nach politischer Richtung hin vielfach geltend, und dann treten auch an eine Stadtvertretung Fragen genug heran — wir erinnern nur z. B. an die Steuerfragen —, denen man einen politischen Charakter nicht absprechen kann. Indessen die herrschende städtische Partei hat sich nun einmal während der ganzen Wahlbewegung bemüht, ihren Bestrebungen den speciellen Partei-Charakter abzustreifen; sie hat consequent den fortschrittlichen Namen vermieden und den gesammt-liberalen gewählt, auf den sie sonst nicht allzu viel zu halten pflegt; sie hat sich sogar eifrig um einige Conservative bemüht, die ihr ein Zeugniß der Anerkennung ausstellten. Wir hoffen, die Fortschrittspartei wird dieses Auftretens auch eingedenk sein, wenn sie den Sieg errungen haben wird und sich im politischen Capitalschlagen aus ihren Erfolgen mäßigen. Auf allen Seiten wird man froh sein, wenn dieser Wahlkampf vorüber ist. Er hat die Gegensätze in der Bürgerschaft außerordentlich tief aufgewühlt und wird seine Nachwirkung noch lange äußern; er konnte uns einen Vorgeschmack von dem ohne Zweifel noch erbitterteren Streit geben, den wir bei den nächstjährigen Reichstagswahlen zu erwarten haben, wo sich dieselben Parteien, der Fortschritt, die Conservativen, was man bei den besonderen Berliner Verhältnissen unter diesem Namen begreift, und die Socialdemokraten, letztere unstreitig mit weit besseren Aussichten auf Erfolg, gegenüberstehen werden."

* Der etatkundige Abgeordnete Herr Eugen Richter, welcher die „Posener Zeitung" mit Correspondenzen versorgt, hat in diesem Blatte die Summen veröffentlicht, um welche die „Nahrungsmittel" durch den Zolltarif von 1879 neuerdings vertheuert worden sind. Da befindet sich denn auch die Position: Vertheuerung des Weingenusses 4,842,408 Mark. Nachdem Herr Eugen Richter jedoch im Stiftsgarten zu Landau sich bedingt und unbedingt als Anhänger des Weinschutzzolles bekannt hat, muthet es uns seltsam an, daß er schlankweg auch jene 4.8 Millionen zu Agitationszwecken benützen will. Denn um diesen Betrag ist der „Wein" nicht vertheuert, sondern die Bevorzugung fremdländischer Producte vor den einheimischen höher bestewert worden. Die Weine der neuestens auch von den radikalen Parteien als „sonnig" umworbenen Pfalz, und diejenigen des übrigen Rheins, sowie des Mainthales aber vertheuern sich keineswegs mit der Zollerhöhung. Wenn es anders wäre, hätte sich der Fortschritt nicht wohl zu diesem Schutzzoll bekehrt. Oder hört die Wirkung dieser besseren Erkenntniß auf, sobald man die Pfalz und die Rheinlande im Rücken hat, also z. B. im Abonnentenbereich der „Posener Zeitung"?

* Wie die „Weser Ztg." angeblich aus sicherer Quelle aus Kiel erfahren haben will, ist die deutsche Flotte im Falle eines Krieges mit Bezug auf ihre Bewegungen den Anordnungen des „Großen Generalstabes der Armee" untergeordnet; zu gleicher Zeit ist bestimmt worden, daß die Gesammtküstenvertheidigung des deutschen Reiches der Oberleitung des Chefs der Admiralität, Generallieutenant v. Caprivi, unterstellt worden ist.

* Der Besuch des deutschen kronprinzlichen Paares in Monza wird allgemein mit lebhafter Befriedigung begrüßt, denn, weil dieser Besuch sich beinahe alljährlich wiederholt, wird er mit Recht als ein erfreuliches Symptom der ungetrübten Fortdauer der zwischen den beiden Höfen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen angesehen. Kein fremder Fürst genießt in Italien so lebhafter und allgemeiner Sympathien wie der Kronprinz von Deutschland, der in Italien wie zu Hause ist und seinen freundschaftlichen Gesinnungen für das italienische Königshaus bei jeder Gelegenheit den herzlichsten Ausdruck zu geben liebt.

* Die Ergebnisse der letzten französischen Volkszählung im Jahre 1881 liegen nunmehr in einer jüngst erschienenen amtlichen Publication des Handelsministeriums vor. Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß die Zahl der Fremden damals sich auf 1,001,000, d. i. 2.68 Proc. der gesammten Bevölkerung belief. Dieses Verhältniß wächst seit einer Reihe von Jahren stetig; da der Procentsatz noch vor dreißig Jahren 1.06 nicht übersteig und im Jahre 1876 2.17 betrug. Beinahe die Hälfte der in Frankreich lebenden Fremden, nämlich 432,265, sind Belgier, von denen 62 Proc. das Nord-Departement bewohnen. Nächst den Belgiern kommen die Italiener, deren Anzahl sich auf 240,233 beläuft. Dann folgen 81,986 Deutsche, 73,781 Spanier, 66,281 Schweizer und 37,096 Engländer. Von den verschiedenen Nationen hat die Zahl der Italiener am raschesten zugenommen, da dieselbe seit 1876 um 45 Proc. gestiegen ist. Demnächst folgen die Deutschen, die um 38.9 Proc. zugenommen haben, worauf die Schweizer mit 32, die Engländer mit 23 Proc. Zuwachs kommen. Die Deutschen wohnen zumeist im Seine-Departement, woselbst ihre Anzahl 35,954 beträgt; im Departement Meurthe-et-Moselle wohnen 12,132, wo denn in vierzehn Departements die Zahl der Deutschen 1000 übersteigt.

* Anläßlich der Vorgänge bei der Beerdigung des Grafen Chambord wurde von der „Nationalzeitung" hervorgehoben, daß die von der Wittwe des Verstorbenen getroffenen Anordnungen, welche gegen den neuen französischen Thronprätendenten, den Grafen von Paris, gerichtet waren, sicherlich auf den letzten Willen des „Roi" Heinrich's V. zurückzuführen wären. Der „Westfälische Merkur" veröffentlicht nunmehr bemerkenswerthe Enthüllungen, durch welche jene Annahme völlige Bestätigung findet. Das Blatt bemerkt, daß diese ihm aus „höchsten Wiener Kreisen" zugehenden Mittheilungen „aus so guter und directer Quelle kommen, daß jeder Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit vollständig ausgeschlossen bleibe". Wir lassen diese Enthüllungen wollständlich folgen:

„Noch am Sterbetage des Grafen Chambord (24. August) bekamen die französischen Cavaliere, welche sich in Frohsdorf zusammengefunden hatten, davon zu sprechen, daß der Graf von Paris, als nunmehriges Haupt des Hauses Bourbon, im Leichenzuge den ersten Platz einnehmen müsse. Dem widersetzten sich alsbald die Verwandten des Verstorbenen, welche vielmehr den ersten Platz für den Infanten Don Juan de Bourbon, das Haupt der älteren Bourbonen-Linie, in Anspruch nahmen, dann alle übrigen Familien-Mitglieder, je nach der Nähe ihrer Verwandtschaft und darauf erst die Prinzen von Orleans, als die entfernteren Verwandten und Vertreter der jüngeren Linie, folgen lassen wollten. Namentlich waren es der Herzog von Parma und Prinz Alfons von Spanien, letzterer zugleich im Namen seines wegen Krankheit bereits nach Graz abgereisten Bruders Don Carlos, welche jenen Standpunkt mit aller Entschiedenheit vertraten. Sie stützten sich dabei auf die wiederholt geäußerten Wünsche und Willensmeinungen des Verstorbenen; mit welchem Rechte wird sich gleich zeigen.

Sonnabend, den 1. September, erfolgte in Frohsdorf die Einsegnung der Leiche behufs ihrer Ueberführung nach Göritz. Gleich nach der Einsegnung ließ die Gräfin-Wittwe ihre in Frohsdorf anwesenden Verwandten zu sich rufen, damit sie Zeugen der Befehle wären, die sie dem Grafen Blacas jetzt zu geben im Begriffe stand. In Gegenwart des Herzogs von Parma, der Herzogin von Madrid und des Infanten Alfons nebst seiner Gemahlin — Graf Bardi war gleichfalls erkrankt — erklärte die vermittelnde Gräfin dem Grafen Blacas dann das Folgende: Ihr seliger Gemahl habe erklärt, er wolle nicht, daß sein Begräbniß ein politischer Akt sei; es solle vielmehr ein Familien-Begräbniß werden. Um diesem letzten Willen zu entsprechen, befehle sie, daß nach dem Verstorbenen Se. k. k. apostolischen Majestät den ersten Platz im Leichenzuge der Schwager des Verstorbenen und Chef des Hauses Bourbon einnehme, Don Juan de Bourbon, Vater von Don Carlos; auf ihn solle zunächst folgen der Herzog von Parma, darauf die übrigen Mitglieder des Hauses Bourbon gemäß ihrem Verwandtschaftsgrade, dann erst die Prinzen des Hauses Orleans. In Uebereinstimmung mit den Gefühlen und Wünschen, die ihr Gemahl ihr stets ausgedrückt habe, verbiete sie ausdrücklich, daß der Graf von Paris im Leichenzuge den ersten Platz vor den Verwandten des Verstorbenen einnehme.

Darauf nahm die Gräfin den oben genannten Verwandten das feierliche Versprechen ab: dem Willen des seligen Herrn Achtung zu verschaffen, und auf diese Weise zu verhindern, daß seine Leiche den Absichten der Orleans diene; „denn" — fügte sie hinzu — „Ihr armer Onkel hat mir wiederholt gesagt: „Ich will nicht, daß mein